

## Die Neuregelung auf einen Blick

- ▶ Die Regelung in Abs. 1 Satz 4 Buchst. c Halbs. 2 ermöglicht die förderunschädliche Kapitalübertragung auf den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner in Todesfällen, in denen der Altersvorsorgevertrag vor dem Brexit-Referendum (23.6.2016) abgeschlossen wurde und die Ehegatten/Lebenspartner ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien oder Nordirland vor dem Zeitpunkt hatten, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der EU ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist.
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG) v. 25.3.2019 (BGBl. I 2019, 357; BStBl. I 2019, 223).

## § 93

### Schädliche Verwendung

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch Brexit-StBG v. 25.3.2019 (BGBl. I 2019, 357;  
BStBl. I 2019, 223)

(1) <sup>1</sup>Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen nicht unter den in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 10 Buchstabe c des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes oder § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 5 und 10 Buchstabe c des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen an den Zulageberechtigten ausgezahlt (schädliche Verwendung), sind die auf das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen und die nach § 10a Absatz 4 gesondert festgestellten Beträge (Rückzahlungsbetrag) zurückzuzahlen. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei einer Auszahlung nach Beginn der Auszahlungsphase (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) und bei Auszahlungen im Fall des Todes des Zulageberechtigten. <sup>3</sup>Hat der Zulageberechtigte Zahlungen im Sinne des § 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 oder § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 2 geleistet, dann handelt es sich bei dem hierauf beruhenden Altersvorsorgevermögen um gefördertes Altersvorsorgevermögen im Sinne des Satzes 1; der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich insoweit nach der für die in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge gewährten Förderung. <sup>4</sup>Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht für den Teil der Zulagen und der Steuerermäßigung,

1. der auf nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes angespartes gefördertes Altersvorsorgevermögen entfällt, wenn es in Form einer Hinterbliebenenrente an die dort genannten Hinterbliebenen ausgezahlt wird; dies gilt auch für Leistungen im Sinne des § 82 Absatz 3 an Hinterbliebene des Steuerpflichtigen;
2. der den Beitragsanteilen zuzuordnen ist, die für die zusätzliche Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit und eine zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung ohne Kapitalbildung verwendet worden sind;
3. der auf gefördertes Altersvorsorgevermögen entfällt, das im Fall des Todes des Zulageberechtigten auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist; dies gilt auch, wenn die Ehegatten ihren vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, begründeten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland hatten und der Vertrag vor dem 23. Juni 2016 abgeschlossen worden ist;
  - a) der auf den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entfällt.

(1a) bis (4) *unverändert*

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried *Apitz*, Leitender Regierungsdirektor, Sundern  
Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

J 20-1 **Inhalt der Änderung:**

► **Abs. 1 Satz 4 Buchst. c Halbs. 2:** In Abs. 1 Satz 4 Buchst. c Halbs. 2 wird das Semikolon am Ende durch die Wörter „;“; dies gilt auch, wenn die Ehegatten ihren vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, begründeten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich

Großbritannien und Nordirland hatten und der Vertrag vor dem 23. Juni 2016 abgeschlossen worden ist;“ ersetzt.

**Rechtsentwicklung:**

J 20-2

- ▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2013** s. § 93 Anm. 2.
- ▶ **BVerfGANpG v. 18.7.2014** (BGBl. I 2014, 1042; BStBl. I 2014, 1062):  
Siehe § 93 Anm. J 14-2.
- ▶ **BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017** (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278):  
Siehe § 93 Anm. J 17-2.
- ▶ **„JStG 2018“ v. 11.12.2018** (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377):  
Siehe § 93 Anm. J 18-2.
- ▶ **Brexit-StBG v. 25.3.2019** (BGBl. I 2019, 357; BStBl. I 2019, 223):  
Abs. 1 Satz 4 Buchst. c wird um einen zweiten Halbsatz ergänzt. Die Regelung beinhaltet eine förderunschädliche Kapitalübertragungsmöglichkeit auf den überlebenden Ehegatten in Todesfällen, in denen der Altersvorsorgevertrag vor dem 23.6.2016 (Brexit-Referendum) abgeschlossen wurde und die Ehegatten/Lebenspartner ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Großbritannien oder Nordirland vor dem Zeitpunkt hatten, ab dem Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der EU sind und auch nicht wie ein solcher zu behandeln sind.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Regelung ist am 29.3.2019 in Kraft getreten (Art. 15 Brexit-StBG v. 25.3.2019, BGBl. I 2019, 357; BStBl. I 2019, 223).

J 20-3

**Grund und Bedeutung der Änderung:**

J 20-4

▶ **Abs. 1 Satz 4 Buchst. c Halbs. 2:** Wird das Kapital an den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner ausgezahlt, fordert der Gesetzeszweck nicht generell, die Folgen der schädlichen Verwendung eintreten zu lassen, denn auch der überlebende Ehegatte/Lebenspartner ist von der Absenkung des Rentenniveaus betroffen, da durch die Renten im Rahmen des AVmG nicht nur die Altersrenten abgesenkt worden sind, sondern auch die Hinterbliebenenversorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 93 Anm. 12). Eine solche Auszahlung ist nur dann unschädlich, wenn die Ehegatten/Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Abs. 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat hatten. Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens Großbritanniens und Nordirlands aus der EU wäre die förderunschädliche Kapitalübertragung nicht mehr begünstigt. Abs. 1 Satz 4 Buchst. c Halbs. 2 schafft eine Regelung für „Altfälle“, wonach eine förderunschädliche Kapitalübertragung auf den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner auch nach dem Vollzug des Brexit weiterhin möglich ist. Bei Abschluss eines begünstigten Altersvor-

sorgevertrags konnte regelmäßig nicht davon ausgegangen werden, dass Großbritannien und Nordirland einmal nicht mehr Mitgliedstaat der EU sein würden, so dass zur Vermeidung übermäßiger Härten eine Regelung für „Altfälle“ gerechtfertigt ist (BTDrucks. 19/7377, 19).

- ▷ *Voraussetzungen für förderunschädliche Kapitalübertragung im Todesfall:* Eine förderunschädliche Kapitalübertragung auf den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner auch nach dem Vollzug des Brexit ist bei Einhaltung folgender Voraussetzungen möglich:
- Die Ehegatten/Lebenspartner haben im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt.
  - Der Altersvorsorgevertrag wurde vor dem Brexit-Referendum (23.6. 2016) abgeschlossen und
  - die Ehegatten/Lebenspartner hatten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Großbritannien oder Nordirland vor dem Zeitpunkt, ab dem Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der EU sind und auch nicht wie ein solcher zu behandeln sind, begründet.